



Bedingungen für die Geräte-Versicherung (Geräte 1997)

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Basis-Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungs-Versicherung (BVB 1997) Gültigkeit

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Anlagen und Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik einschließlich Musikinstrumente, Zubehör und Transportbehältnisse.
- 2 Sachen mit einem Wert über € 15.000 gelten nur mitversichert sofern sie im Versicherungsschein einzeln mit ihrem Wert genannt sind.
- 3 Nicht versichert sind
 - 3.1 Bild-, Ton- und Datenträger;
 - 3.2 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge;
 - 3.3 Gebäude oder deren Bestandteile.

§ 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

- 1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen der unter § 1 Ziffer 1 dieser Bedingungen genannten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betriebe ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.

- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - 2.1 Schäden die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 2.2 Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - 2.3 Schäden durch Kernenergie gemäß § 9 BVB 1997;
 - 2.4 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingt vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschanteilen wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - 2.5 Schäden durch Diebstahl von Sachen mit einem Einzelwert über € 2.500 aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtzeit). Die Höchstentschädigung je Fahrzeug beträgt € 15.000.

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

§ 4 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 1 Die im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte inklusive von Zoll-, Fracht- und Transportkosten.

- 2 Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
- 3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 5 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.

§ 5 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.

Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 6 Wechsel der versicherten Sachen

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er diese Änderung den Versicherern unverzüglich anzuzeigen.

Ist die andere Sache dann von geringerer oder gleicher Art und Güte, so besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Beginn der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Abschluß der Verhandlungen zur Versicherung der anderen Sache, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Änderung bei den Versicherern.